



Bekanntmachung Nr. 56 / 2022

**Satzung
über die vorübergehende Unterbringung
Hilfebedürftiger in der Gemeinde Sulzbach (Taunus)**

Aufgrund der §§ 1, 4 – 6 und 8 - 13 des Hessisches Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14); zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. September 2021 (GVBl. S. 622) und der §§ 1 – 5 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) und der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl. I. S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 29 Abs. 4 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915) und der §§ 1, 2, 80 des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) vom 4. Juli 1966 (GVBl. I S. 151) in der Fassung vom 12. Dezember 2008 (GVBl. 2009 I S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. September 2018 (GVBl. S. 570), sowie der § 36 Absatz 1 und § 37 Absatz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) i. d. F. vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 05. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Sulzbach (Taunus) in ihrer Sitzung am 01.12.2022 folgende

**Satzung
über die vorübergehende Unterbringung
Hilfebedürftiger in der Gemeinde Sulzbach (Taunus)**

beschlossen:

§ 1 Zweckbestimmung

Die Gemeinde Sulzbach (Taunus) unterhält die Unterkunft „Am Sulzbach 6“ als öffentliche Einrichtung. Sie dient ausschließlich der befristeten, notdürftigen und räumlichen Unterbringung hilfebedürftig gewordener Personen.

§ 2 Begriffsbestimmung

Hilfebedürftig im Sinne dieser Satzung ist

- a) jede Person, die aktuell ohne Unterkunft ist,
- b) jede Person, der der Verlust ihrer ständigen oder vorübergehenden Unterkunft unmittelbar bevorsteht,
- c) jede Person, deren Unterkunft nach objektiven Anforderungen derart unzureichend ist, dass sie keinen menschenwürdigen Schutz vor Witterung bietet oder die Benutzung der Unterkunft mit Gefahren verbunden ist, wenn die Person dabei nach ihren Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnissen sowie aus sonstigen Gründen nicht in der Lage ist, sich selbst und ihren engsten Angehörigen, mit denen sie gewöhnlich zusammenlebt, aus eigenen Kräften eine Unterkunft zu beschaffen und die eine Hilfebedürftigkeit im örtlichen Zuständigkeitsbereich der Gefahrenabwehrbehörde der Gemeinde Sulzbach (Taunus) gegenüber anzeigt.

§ 3 Benutzungsverhältnis

- (1) Hilfebedürftige Personen werden durch schriftliche Einweisungsverfügung unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs in die Unterkunft eingewiesen. Die Einweisung und der Bezug der entsprechenden Unterkunft begründen ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.
- (2) Die hilfebedürftige Person erhält die Unterkunftsschlüssel nur gegen Empfangsbescheinigung.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Zuweisung einer bestimmten Räumlichkeit besteht nicht. Eine hilfebedürftige Person kann jederzeit in einen anderen Raum oder eine andere Unterkunft verlegt werden. Sie hat keinen Anspruch auf alleinige Nutzung eines Raums. Eine Gemeinschaftsunterbringung ist möglich.
- (4) Mit der Einweisung und Aufnahme in die Unterkunft ist jede Person verpflichtet, die Bestimmungen dieser Satzung und der Hausordnung einzuhalten.
- (5) Die Einweisung kann jederzeit widerrufen werden.
- (6) Für die Benutzung der Unterkunft wird eine Gebühr nach den Bestimmungen dieser Satzung erhoben.

§ 4 Beginn und Ende der Nutzung

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem in der Einweisungsverfügung festgelegten Zeitpunkt.
- (2) Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses erfolgt durch Ablauf der Befristung der Einweisung oder durch schriftliche Verfügung der Gemeinde Sulzbach (Taunus) oder bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung. Bei Zuwiderhandlungen kann die eingewiesene Person zwangsgeräumt werden. Eingewiesene Personen können die Nutzung der Unterkunft jederzeit aufgeben. Sie haben dies der Gemeinde Sulzbach (Taunus) vorher anzeigen.
- (3) Soweit die Benutzung der Unterkunft über den für die Beendigung angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das Benutzungsverhältnis mit der Räumung der Unterkunft. Gründe für die Beendigung des Benutzungsverhältnisses liegen insbesondere dann vor, wenn
 - a) die eingewiesene Person sich eine andere, nicht nur vorübergehende Unterkunft verschafft hat,
 - b) die Unterkunft in Zusammenhang mit Umbau-, Erweiterungs-, Erneuerungs- oder Instandsetzungsmaßnahmen geräumt werden muss,
 - c) die eingewiesene Person Anlass zu Konflikten gibt, die zu einer Beeinträchtigung der Hausgemeinschaft oder zur Gefährdung von Hausbewohnern und/oder Nachbarn führen und die Konflikte nicht auf andere Weise beseitigt werden können,
 - d) die eingewiesene Person gegen Auflagen oder sonstiger Nebenbestimmungen der Einweisungsverfügung oder gegen Bestimmungen dieser Satzung oder gegen die Hausordnung verstößt,
 - e) die eingewiesene Person ihren Zahlungsverpflichtungen auf Grundlage dieser Satzung nicht nachkommt.
- (4) Wird die Unterkunft länger als 14 Kalendertage in Folge nicht in Anspruch genommen, so gilt sie ohne vorherige schriftliche Anzeige bei der Gemeinde Sulzbach (Taunus) der eingewiesenen Person als aufgegeben und kann anderweitig belegt werden. Eingebachte Sachen der eingewiesenen Person werden für die Dauer von 2 Wochen ab der Räumung der Unterkunft von der Gemeinde Sulzbach (Taunus) verwahrt und anschließend verwertet oder vernichtet.

§ 5 Benutzung der überlassenen Räume und Hausrecht

- (1) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.
- (2) Die eingewiesene Person der Unterkunft ist verpflichtet, die ihm zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung pfleglich zu behandeln und diese nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in funktionsfähigem sowie besenreinen Zustand herauszugeben. Zu diesem Zweck ist bei Einzug ein Übernahmeprotokoll anzufertigen, welches von der eingewiesenen Person und von einem Vertreter der Gemeinde Sulzbach (Taunus) zu unterschreiben ist.
- (3) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Gemeinde vorgenommen werden. Die eingewiesene Person ist im Übrigen verpflichtet, die Gemeinde Sulzbach (Taunus) unverzüglich von Schäden im Äußeren und Inneren der Räume in der zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten.
- (4) Es ist verboten
 - a) in die Unterkunft entgeltlich oder unentgeltlich einen Dritten aufzunehmen
 - b) die Unterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken zu benutzen,

- c) ein Schild (ausgenommen üblicher Namensschilder), eine Aufschrift oder einen Gegenstand in gemeinschaftlichen Räumen, in oder an der Unterkunft oder auf dem Grundstück der Unterkunft anzubringen oder aufzustellen,
- d) ohne Erlaubnis Fernseh- und Rundfunkhochantennen/ Satellitenschüsseln und dergleichen am Gebäude anzubringen oder auf dem Grundstück aufzustellen,
- e) Asche, Abfälle, Dosen oder sonstigen Müll in die Aborte, Ausgüsse oder sonstige Abflüsse zu werfen; sie gehören nur in die Müllgefäße,
- f) ein Tier in der Unterkunft zu halten,
- g) die Schließvorrichtungen auszutauschen,
- h) Feuer oder offenes Licht zu entfachen,
- i) eigene Elektroöfen oder Herde aufzustellen,
- j) in der Unterkunft oder auf dem Grundstück außerhalb vorgesehener Park-, Einstell- oder Abstellplätze ein Kraftfahrzeug/Zweirad/Motorroller/Fahrrad abzustellen
- k) Um-, An- und Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen in der Unterkunft vorzunehmen,
- l) Leitungswasser unbeaufsichtigt laufen zu lassen; der Wasserverbrauch ist auf den notwendigen Bedarf zu beschränken.

(5) Auf begründeten schriftlichen Antrag kann die Gemeinde Sulzbach (Taunus) im Einzelfall Ausnahmen zu Abs. 4 erlauben. Diese Erlaubnis wird nur dann erteilt, wenn die eingewiesene Person eine Erklärung abgibt, dass sie die Haftung für alle Schäden, die durch die besondere Benutzung nach Absatz 3 und 4 verursacht werden können, ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden übernimmt und die Gemeinde Sulzbach (Taunus) insofern von Schadensersatzansprüchen Dritter freistellt.

(6) Die Erlaubnis kann befristet und mit Auflagen versehen erteilt werden. Insbesondere sind die Zweckbestimmung der Unterkunft, die Interessen der Haus- und Wohngemeinschaft sowie die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung zu beachten.

(7) Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn Auflagen oder sonstige Nebenbestimmungen nicht eingehalten, Hausbewohner oder Nachbarn belästigt oder die Unterkunft bzw. das Grundstück beeinträchtigt werden.

(8) Bei von der eingewiesenen Person ohne Erlaubnis der Gemeinde Sulzbach (Taunus) vorgenommenen baulichen oder sonstigen Veränderungen kann die Gemeinde diese auf Kosten der eingewiesenen Person beseitigen und den früheren Zustand wieder herstellen lassen (Ersatzvornahme).

(9) Die Gemeinde Sulzbach (Taunus) kann darüber hinaus die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um den Einrichtungszweck aufrecht zu erhalten.

(10) Die Beauftragten der Gemeinde Sulzbach (Taunus) sind berechtigt die Unterkünfte jederzeit und ohne vorherige Ankündigung zu betreten, insbesondere um die öffentliche Sicherheit und Ordnung aufrecht zu erhalten oder Instandhaltungsmaßnahmen durchzuführen. Zu diesem Zweck wird die Gemeinde Sulzbach (Taunus) einen Zimmerschlüssel zurückbehalten. Sie haben sich dabei gegenüber den eingewiesenen Personen auf Verlangen auszuweisen. Die eingewiesenen Personen haben dafür Sorge zu tragen, dass die ihnen zugewiesenen Räume auch bei längerer Abwesenheit zugänglich sind.

(11) Bezüglich der Ordnung in den Unterkünften wird auf die Hausordnung verwiesen.

§ 6 Unterbringung von Gegenständen

Die Unterbringung von Möbeln in der zugewiesenen Unterkunft ist ohne vorherige Zustimmung der Gemeinde Sulzbach (Taunus) nicht gestattet. Gegenstände, die in den zugewiesenen Räumen nicht untergebracht werden können, dürfen in anderen Räumen und im Außenbereich der Unterkunft nicht abgestellt werden. Dies gilt auch für Sperrmüll.

§ 7 Instandhaltung der Unterkünfte

(1) Die eingewiesene Person verpflichtet sich, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Heizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen.

(2) Zeigt sich ein wesentlicher Mangel an der Unterkunft oder wird eine Vorkehrung zum Schutze dieser oder des Grundstücks gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, so hat die eingewiesene Person dies der Gemeinde Sulzbach (Taunus) unverzüglich mitzuteilen.

(3) Die eingewiesene Person haftet für Schäden, die durch schuldhaft Verletzung der ihr aus dieser Satzung obliegenden Benutzungs-, Sorgfalts- und Anzeigepflichten entstehen, besonders wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt oder genutzt, die überlassene Unterkunft nur unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird. Insoweit haftet die eingewiesene Person auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit ihrem Willen in der Unterkunft aufhalten. Schäden und Verunreinigungen, für die die eingewiesene

Person haftet, kann die Gemeinde auf Kosten der eingewiesenen Person beseitigen lassen.

(4) Die Gemeinde Sulzbach (Taunus) wird die in § 1 genannte Unterkunft und Hausgrundstück in einem ordnungsgemäßen Zustand erhalten. Die eingewiesene Person ist nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Gemeinde Sulzbach (Taunus) zu beseitigen.

§ 8 Hausordnung

(1) Die eingewiesenen Personen sind zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.

(2) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der einzelnen Unterkunft kann die Verwaltung besondere Hausordnungen, in denen insbesondere die Reinigung der Gemeinschaftsanlagen und -räume geregelt wird, erlassen.

§ 9 Räumung der Unterkunft

(1) Eingewiesene Personen die nach Beendigung der Einweisung eine ihnen zur Verfügung gestellte Unterkunft nicht verlassen oder eine ihnen angebotene Unterkunft nicht beziehen, können von der Gefahrenabwehrbehörde der Gemeinde Sulzbach (Taunus) aus der Unterkunft – auch unter Anwendung unmittelbaren Zwangs – entfernt werden.

(2) Das Gleiche gilt für eingewiesene Personen, bei denen sich nach befristeter Überlassung der Unterkunft die Umstände, die zur Hilfebedürftigkeit führten, in der Weise geändert haben, dass sie über ausreichendes Einkommen oder Vermögen verfügen können und sich – ggf. mithilfe Dritter – in angemessener Weise um eine andere Unterkunft bemühen können.

(3) Übergabene Schlüssel und andere Gegenstände müssen der Gemeinde Sulzbach (Taunus) mit Auszug aus der Unterkunft sofort zurückgegeben werden.

(4) Bei Auszug müssen die bewohnten Zimmer sauber übergeben werden.

(5) Bei Auszug ist ein Abnahmeprotokoll anzufertigen, welches von der eingewiesenen Person und von einem Vertreter der Gemeinde Sulzbach (Taunus) zu unterschreiben ist. Entstandene Beschädigungen an der Unterkunft müssen der Gemeinde Sulzbach (Taunus) gemeldet werden.

§ 10 Haftung und Haftungsausschluss

(1) Die eingewiesenen Personen haften vorbehaltlich spezieller Regelungen in dieser Satzung für die von ihnen verursachten Schäden, insbesondere für die Schäden, welche durch unsachgemäße Nutzung entstanden sind.

(2) Die Haftung der Gemeinde Sulzbach (Taunus), ihrer Organe und ihrer Bediensteten gegenüber den eingewiesenen Personen und Besuchern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich die eingewiesene Person einer Unterkunft bzw. deren Besucher selbst gegenseitig zufügen, übernimmt die Gemeinde Sulzbach (Taunus) keine Haftung.

§ 11 Personenmehrheiten

(1) Wurde das Benutzungsverhältnis für mehrere Personen gemeinsam begründet, so haften diese für alle Verpflichtungen aus diesem Verhältnis als Gesamtschuldner.

(2) Erklärungen, deren Wirkungen eine Personenmehrheit betreffen, müssen von allen eingewiesenen Personen abgegeben werden.

(3) Jede eingewiesene Person muss Tatsachen in der Person oder in dem Verhalten eines Haushaltsangehörigen oder eines Dritten, der sich mit Ihrem Willen in der Unterkunft aufhält, die das Benutzungsverhältnis betreffen oder einen Ersatzanspruch begründen, für und gegen sich gelten lassen.

§ 12 Verwaltungszwang

Räumt eine eingewiesene Person ihre Unterkunft nicht, obwohl gegen ihn eine bestandkräftige oder vorläufig vollstreckbare Verfügung vorliegt, so kann die Räumung durch unmittelbaren Zwang nach Maßgabe des § 78 Hessisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz (HessVwVG) vollzogen werden. Dasselbe gilt für die Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Einweisungszeitraums.

§ 13 Gebührenpflicht und Gebührenschuldner

(1) Die Benutzung der Unterkunft ist gebührenpflichtig. Die Gebührenpflicht entsteht mit der

Zuweisung in die Unterkunft und endet mit dem Tag der Räumung.

(2) Gebührenschuldner sind die eingewiesene Person.

§ 14 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe der Benutzungsgebühr

(1) Die Benutzungsgebühr wird pro eingewiesene Person und Monat im Voraus erhoben.

(2) Die monatliche Gebühr für die Nutzung der Unterkunft beträgt pro Person pauschal 401,- €. Hierin enthalten sind alle laufenden Kosten.

(3) Berechnungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr ist eine nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen erfolgte Ermittlung der ansatzfähigen Kosten im Sinne des § 10 Abs. 2 Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG).

(4) Bei übermäßigem Verbrauch ist die Gemeinde Sulzbach (Taunus) zum Einbau geeigneter Zählereinrichtungen berechtigt, so dass die eingewiesenen Personen dann den tatsächlichen Verbrauch zu zahlen haben.

(5) Bei der Errechnung der Benutzungsgebühren nach Kalendertagen wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühr zugrunde gelegt.

(6) Soweit die in § 3 Abs. 1 genannte Person eine angebotene zumutbare Wohnung ohne ausreichenden Grund ablehnt, wird ein Zuschlag von hundert (100%) der Benutzungsgebühr erhoben.

§ 15 Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt und zu Beginn eines jeden Monats im Einweisungszeitraums zur Zahlung fällig.

(2) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet die eingewiesene Person nicht von der Verpflichtung die Gebühren entsprechend Abs. 1 vollständig zu entrichten.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Satzung, kann gemäß § 5 Abs. 2 der Hessische Gemeindeordnung (HGO) in Verbindung mit dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der geltenden Fassung eine Geldbuße von bis zu 1.000,- € festgesetzt werden.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Sulzbach (Taunus), 08. Dezember 2022
Der Gemeindevorstand

Elmar Bociak
Bürgermeister

Sulzbach (Taunus), 6. Dezember 2022

Der Gemeindevorstand

Hans-Jürgen Wiczorek
Erster Beigeordneter